# Badische Landesbibliothek Karlsruhe

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

### Land Baden

### Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. März 1877.


**Inhalt.**

**Verordnungen und Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: die Rinderpest betreffend; des Handelsministeriums: die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen betreffend; des Finanzministeriums: die Steuernachlässe wegen Hagelschlags, Wolkenbruchs oder außerordentlicher Ueberschwemmung betreffend.
Berichtigung.

## Verordnung.

Die Rinderpest betreffend.

Im Anschlusse an die von den Nachbarstaaten ergriffenen Maßregeln wird unter Hinweis auf den §. 90 des Polizeistrafgesetzbuches und beziehungsweise §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches und auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der hiezu ergangenen Instruktion mit sofortiger Wirksamkeit verfügt, wie folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh jeder Art und Race aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze ist bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Karlsruhe, den 6. März 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Dr. Wilckens.

---

## Bekanntmachung.

Die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen betreffend.

Nachstehend bringen wir die durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Dezember 1876 festgesetzten Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen

sowie der Dampfkessel-Explosionen, unter Beifügung der zum Vollzug innerhalb des Großherzogthums erforderlichen Zusätze zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 4. März 1877.

Großherzogliches Handesministerium.
**Turban.**

Vdt. Müller.

## Bestimmungen über die statistische Aufnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Grundlagen für die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen, sowie der Dampfkessel-Explosionen werden durch die mit der amtlichen periodischen Revision der Dampfkessel beauftragten Beamten, beziehungsweise durch die Dampfkessel-Ueberwachungsvereine für die ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen ermittelt.

Die Statistik derjenigen Dampfkessel und Dampfmaschinen, welche sich in der Benutzung der Militärverwaltung oder der Verwaltung der Kriegsmarine befinden, sowie der Lokomotiven, desgleichen der Explosionen der betreffenden Dampfkessel, bleibt besonderer Erhebung vorbehalten.

Die Ermittelung erfolgt im Großherzogthum hinsichtlich der der Vereinsüberwachung unterstehenden Dampfkessel durch die mit der Revision betrauten Sachverständigen der Vereine (als welche zur Zeit die Gesellschaft zur Ueberwachung und Versicherung von Dampfkesseln in Mannheim, der Verein der Dampfkesselbesitzer für das badische Oberland, Basel und Baselland in Lörrach, und der schweizerische Verein von Dampfkesselbesitzern in Zürich staatlich anerkannt sind), hinsichtlich aller übrigen im Inland befindlichen Dampfkessel, soweit sie nicht ausdrücklich in Absatz 2 des §. 1 ausgenommen sind, durch die amtlichen Sachverständigen für Prüfung und Revision der Dampfkessel (die Großherzoglichen Bezirksmaschineningenieure in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg und Constanz).

Die Ermittelung hat sich auch auf die im Besitze der Staatsanstalten und der Gemeinden befindlichen Dampfkessel, mit den in Absatz 2 bezeichneten Ausnahmen, zu erstrecken.

### B. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen.

§. 2.

Jeder Revisionsbeamte und jeder Dampfkessel-Ueberwachungsverein hat bis zum 1. Januar 1879 für die seiner Aufsicht unterstellten gewerblichen Anlagen ein vierfaches Kataster anzulegen und von da ab auf dem Laufenden zu erhalten, und zwar:

a. über die feststehenden Dampfkessel,
b. über die feststehenden Dampfmaschinen,

c. über die Lokomobilen und beweglichen Dampfkessel,

d. über die Schiffsdampfkessel und die Schiffsdampfmaschinen.

Die Kataster a, b und c werden in der Art gebildet, daß für jeden einzelnen Dampfkessel und für jede einzelne Dampfmaschine beziehungsweise jede einzelne Lokomobile ein Fragebogen nach den beigefügten Formularen I., II. und III. ausgefüllt und lose zur Sammlung gelegt wird.

Das Kataster d wird in der Art gebildet, daß für jedes Dampfschiff ein besonderer Fragebogen nach dem Formular IV. ausgefüllt und lose zur Sammlung genommen wird.

Die Erhebung hat sich nicht blos auf die Dampfkessel und Dampfmaschinen gewerblicher Anlagen, welche letzteren vielmehr im Absatz 1 des §. 2 nur als die zahlreichste Klasse der in Betracht kommenden Anlagen aufgeführt werden, sondern auch auf die Kessel und Dampfmaschinen anderer Anstalten, z. B. der Eisenbahnverwaltung, der Salinen, von Krankenanstalten u. dgl. zu erstrecken.

Die Katasterformulare I. — IV. werden den amtlichen Sachverständigen und Vereinen durch das statistische Bureau übermittelt.

Was die in die Formulare aufzunehmende Ordnungsnummer der Kessel betrifft, so ist die den Dampfkesseln in den Verzeichnissen der Bezirksämter gegebene Nummer einzurücken. Im Uebrigen ist behufs der Aufstellung und Fortführung des Katasters jeder Anlage, worin Dampfkessel und Dampfmaschinen verwendet werden, ferner jeder Dampfmaschine und jedem Dampfschiff durch den zuständigen Revisionsbeamten eine Ordnungsnummer zu geben, und zwar jeweils fortlaufend von 1 an für jede dieser Kategorien.

Die Anlegung der Kataster hat derart zu geschehen, daß die Formulare erstmals bei der nächsten Kesselrevision ausgefüllt und fernerhin auf dem Laufenden gehalten werden.

Wenn ein Dampfkessel aus der Ueberwachung eines Revisionsbeamten (beziehungsweise Vereins) in die Ueberwachung eines andern Revisionsbeamten (beziehungsweise Vereins) übergeht, so ist das ausgefüllte Katasterformular dem letzteren Revisionsbeamten (beziehungweise Verein) zu übersenden.

§. 3.

Die Fragebogen über mehrere in derselben gewerblichen Anlage befindlichen Kessel, beziehungsweise Maschinen sind je in einem besonderen Umschlage aufzuheben, auf welchem sowohl die Ordnungsnummer der Anlage, als diejenige der zugehörigen Kessel, beziehungsweise Maschinen ersichtlich zu machen ist.

§. 4.

Die freie Seite des Fragebogens für Dampfkessel kann zur Aufnahme kurzer Notizen über die Vornahme und den Befund der Kesseluntersuchungen benutzt werden.

§. 5.

Behufs der Anfertigung statistischer Uebersichten werden die Kataster am 1. Januar 1879 nebst einer Kontrolliste nach Formular V. den statistischen Landes-Zentralstellen zur Benutzung eingeliefert. Dieselben haben daraus bis zum 1. Juli 1879 die Uebersichten nach den Formularen VI. bis IX.*) aufzustellen und an das Kaiserliche statistische Amt einzusenden, die Kataster selbst aber mit thunlichster Beschleunigung den Revisionsbeamten zurückzugeben.

*) Die Formulare VI. bis IX. sind hier nicht abgedruckt.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Ablieferung hat an das statistische Bureau des Handelsministeriums zu erfolgen.

Die Kontrolliste, Formular V. ist von den Revisionsbeamten schon jetzt anzulegen, indem alle zur Zeit der Kesselüberwachung unterstehenden Anlagen darin eingetragen werden; für die Kessel und Maschinen ist blos die im Katasterformular enthaltene Ordnungsnummer, für die Anlagen auch eine namentliche Bezeichnung derselben in die Kontrolliste aufzunehmen.

Die Kontrolliste ist evident zu halten, indem neue Zugänge von Anlagen, Kesseln und Maschinen nachzutragen, Abgänge durchzustreichen sind.

Vor der Ablieferung der Katasterformulare und der Kontrolliste an's statistische Bureau sind die Kataster behufs Eintragung aller zur Kenntniß der Revisionsbeamten gelangten Aenderungen nochmals zu revidiren und mit der Kontrolliste zu vergleichen.

## C. Besondere Bestimmungen über die Statistik der Dampfkessel-Explosionen.

### §. 6.

Vom 1. Januar 1877 ab ist über jede Dampfkessel-Explosion, sofern sie nicht nach §. 1 Absatz 2 besonderer Erhebung vorbehalten ist, durch den von der Landesbehörde beauftragten Revisor, spätestens vier Wochen nach erfolgter Explosion ein Fragebogen nach Formular X. aufzustellen und an die von der Landesregierung bestimmte Behörde einzusenden.

Für jedes Kalenderjahr sind die aufgestellten Fragebogen von einer Landes-Zentralstelle zu sammeln und von dieser bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amt mitzutheilen, welches daraus ein Verzeichniß der einzelnen Explosionen aufzustellen und zu veröffentlichen hat.

Wenn eine Dampfkessel-Explosion erfolgt, hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich dem Bezirksamt Kenntniß zu geben; zugleich hat sie dafür zu sorgen, daß der Zustand des explodirten Kessels bis zur Aufnahme eines Augenscheins durch den amtlichen Sachverständigen möglichst unverändert belassen werde.

Durch das Bezirksamt ist der für den Bezirk bestellte amtliche Sachverständige zur alsbaldigen Besichtigung des explodirten Dampfkessels und Begutachtung der Ursachen der Explosion zu veranlassen. Zu dem Augenschein ist jeweils auch der Sachverständige des Vereins, welchem etwa der Kesselbesitzer angehört, und falls der Kessel sich in amtlicher Ueberwachung befindet, ein Sachverständiger eines im Inland anerkannten Vereins einzuladen.

Der Fragebogen über die Kesselexplosion (Formular X.) ist durch den amtlichen Sachverständigen, geeigneten Falls im Benehmen mit dem Sachverständigen des Vereins aufzustellen und an das Handelsministerium behufs Abgabe an das statistische Bureau einzusenden.

Außerdem hat das Bezirksamt von einer stattgehabten Kesselexplosion alsbald dem Handelsministerium Anzeige zu erstatten und dem letzteren nach Abschluß der Untersuchung die Akten zur Einsicht vorzulegen.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular I.

# Großherzogthum Baden.

## Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

---

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer des Dampfkessels:

### A. Feststehende Dampfkessel.

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung: Zur Krafterzeugung? Zu anderen Zwecken? Und welchen?
4. Alter des Kessels, wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt? wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6. Bauart des Kessels, anzugeben ob:
   a. einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c. engröhriger Siederohrkessel:
      mit Siederöhren bis zu 10 Centimeter? liegend? stehend?
      mit Siederöhren über 10 bis 15 Centimeter? liegend? stehend?
   d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr, 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h. Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
7. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? Gemischte Feuerung?
8. Roststäche: Quadratmeter?
9. Benetzte Heizfläche: Quadratmeter?
10. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Koaks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
11. Annähernde Betriebszeit des Kessels im Jahre und zwar: . . . Arbeitstage im Jahre und durchschnittlich . . Arbeisstunden im Tage?

12. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
13. Bemerkungen:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung:

Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

---

Anmerkung. 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.

Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.

2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular II.

# Großherzogthum Baden.

## Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

---

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer der Dampfmaschine:

### B. Feststehende Dampfmaschinen.

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Betriebszweck der Maschine? Falls die Kraft der Maschine vermiethet ist, an welche Betriebe?
4. Höchste zulässige Dampfspannung des beziehungsweise der zugehörigen Kessel in Atmosphären-Ueberdruck?
5. Ausnutzung des Dampfes: ohne Kondensation? mit Kondensation? ohne Expansion? mit fester Expansion? mit verstellbarer Expansion? mit selbstthätiger Expansion?
6. Bauart der Maschine:

   I. A. mit rotirender Welle und zwar:
      a. Schubkurbelmaschine?
      b. oscillirende Maschine?
      c. Balanciermaschine?
      d. rotirende Maschine?

   B. ohne rotirende Welle und zwar:
      a. direkt wirkende Hubmaschine?
      b. mit Balancier wirkende Hubmaschine?

   II. Cylinderzahl:
      a. eincylindrig?
      b. Zwillingsmaschine?
      c. übrige mehrcylindrig?

   III. Cylinderlage:
      a. wagrecht?
      b. senkrecht?
      c. geneigt?

IV. Steuerung:

a. Schieber-?
b. Ventil-?
c. Hahn-?
d. Kolben-?
e. gemischt?

7. Durchmesser jedes der Cylinder in Millimeter?
Kolbenschub jedes der Cylinder in Millimeter?
Zahl der Umdrehungen oder Spiele in der Minute?
Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Meter?

8. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?
durch Indikator gemessen? durch Brems gemessen? auf andere Art bestimmt?
durchschnittlich wirklich ausgeübte Leistung?

9. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Maschine im Jahre und zwar . . .
Arbeitstage im Jahr und . . . Arbeitsstunden im Tage.

10. Alter der Maschine? wann erbaut?

11. Bemerkungen.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Beamte.

Anmerkung.

1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.
2. Bei der Einreihung der Maschinen in die oben aufgeführten Bauarten ist die diese letzteren erläuternde Zeichnung zu beachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular III.

# Großherzogthum Baden.

## Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

---

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer der Lokomobile:

### C. Lokomobilen und bewegliche Dampfkessel

(bei welchen Kessel und Maschine ein Ganzes bildet, und zu deren Aufstellung es der Benutzung von Mauerwerk nicht bedarf).

1. Besitzer oder Unternehmer, Wohnort desselben?
2. Hauptsächlicher Betriebszweck?
3. Steht die Maschine auf Rädern?
4. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
5. Bauart des Kessels, anzugeben ob:
   a. einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c. Engröhriger Siederohrkessel? liegend? stehend?
   d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr, 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren? liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h. Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
6. Rostfläche: Quadratmeter?
7. Benetzte Heizfläche: Quadratmeter?
8. Cylinder liegend? stehend? Ein Cylinder? Zwei Cylinder?
9. Cylinder-Durchmesser in Millimeter?
   Kolbenschub in Millimeter?
   Durchschnittliche Umdrehungs- oder Spielzahl in der Minute?
   Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Meter?
10. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

11. Alter der Maschine: wann erbaut?
12. Firma und Wohnort des Erbauers?
13. Bemerkungen:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung.

. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

---

Anmerkung. 1. Unter Siedrohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.

Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.

2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

---

Formular IV.

# Großherzogthum Baden.

## Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

---

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer des Schiffs:

### D. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen.

Bemerkung. Jeder Fragebogen bezieht sich auf die Fortbewegungsmaschinen eines Schiffs und die zu denselben gehörigen Kessel. Andere auf dem Schiffe etwa vorhandene Dampfkessel und Dampfmaschinen sind je nach ihrer Beschaffenheit nach den Formularen I., II. oder III. zu beschreiben; die betreffenden Fragebogen sind diesem Fragebogen beizulegen.

1. Rheder (Eigenthümer) des Schiffs?
   Name des Schiffs?
2. Heimathshafen des Schiffs?
3. Schiff, wann erbaut?
4. Tragfähigkeit:
   Netto-Raumgehalt in Kubikmeter? in Registertons? bei Flußschiffen: Tragfähigkeit in Zentnern?
5. Wie viel Kessel gehören zum Betriebe der Fortbewegungsmaschinen?
6. Benetzte Heizfläche dieser Kessel zusammen in Quadratmeter?
7. Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck?
8. Rostfläche der Kessel zusammen in Quadratmeter?
9. Brennmaterial, ob Steinkohle? anderes und welches?
10. Alter jedes Kessels, wann erbaut?
11. Bauart der Kessel, anzugeben ob:
    Feuerbüchsenkessel: mit vorgehenden Heizröhren: liegend? stehend? — mit rückkehrenden Heizröhren: liegend? stehend? — mit Siederöhren: liegend? stehend?
    engröhriger Siederohrkessel: liegend? stehend?
    Kessel anderer Konstruktion: liegend? stehend?
12. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit der Kessel im Jahre nach Tagen?
13. Ausnutzung des Dampfes: ohne Kondensation? mit Einspritzkondensation? mit Oberflächenkondensation?
14. Bauart der Maschine:
    Schubkurbelmaschine? Oscillirende Maschine? Balanciermaschine? Eincylindrige Maschine? Zwillingsmaschine? Andere mehrcylindrige Maschine?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

15. Durchmesser jedes der Cylinder in Millimeter?
    Kolbenschub jedes der Cylinder in Millimeter?
    Umdrehungszahl der Maschinenwelle in der Minute?
    Demnach Kolbengeschwindigkeit in der Sekunde in Metern?
16. Zahl der Maschinen?
17. Leistungsfähigkeit jeder einzelnen Maschine in Pferdestärken zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde?
    Durch Indikator gemessen? Anderweit bestimmt?
18. Wann sind die Maschinen zuerst in Betrieb gesetzt?
19. Die Maschinen wirken auf: Schaufelräder? Schrauben? auf Ketten oder Seilscheiben? auf andere Betriebsvorrichtungen?
20. Firma und Wohnort des Erbauers
    der Kessel?
    der Maschinen?
21. Bemerkungen:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kesselrevisor.

Anmerkung.

1. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.
2. Bei der Einreihung der Maschinen in die oben aufgeführten Bauarten ist die diese letzteren erläuternde Zeichnung zu beachten.

---

Formular V.

# Großherzogthum Baden.

## Dampfkessel- und Dampfmaschinen-Statistik.

Bezirksamt . . . . . .

## Kontrolliste

zu den Fragebogen für die Dampfkessel und Dampfmaschinen des Bezirks . . . . . .

| Namen der Gemeinden und Orte. | Ordnungsnummer der Anlage. | Ordnungsnummer der Kessel beziehungsweise Maschinen. |
|---|---|---|
| | A. Feststehende Dampfkessel. | Ordn.-Nr. der Dampfkessel. |
| N. N. . . . . | 1. . . . . | 1—3. |
| N. . . . . | 2. . . . . | 4. |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | B Feststehende Dampfmaschinen. | Ord.-Nr. der Dampfmaschinen. |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | C. Lokomobilen und bewegliche Dampfkessel. | Ord.-Nr. der Lokomobilen 2c. |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | D. Schiffsdampfkessel und Schiffsdampfmaschinen. | |
| Namen der Heimathshäfen. | Ordnungs-Nr. der Dampfschiffe. | |
| | . | |
| | . | |
| | . | |
| | . | |

Etwaige Bemerkungen:

Ort und Datum. Unterschrift des Beamten.

Formular X.

# Großherzogthum Baden.

## Fragebogen für Dampfkessel-Explosionen.

Bezirksamt . . . . . Gemeinde . . . . . Ort . . . . . .
Ordnungsnummer der gewerblichen Anlage:
Ordnungsnummer des Dampfkessels:

1. Gewerbebetrieb oder Anlage?
2. Besitzer oder Unternehmer?
3. Dampfverwendung zur Krafterzeugung? Zu anderen Zwecken? und welchen?
4. Alter des Kessels — wann überhaupt zuerst in Betrieb gesetzt? wann auf dieser Betriebsstätte zuerst in Betrieb gesetzt?
5. Dampfspannung (festgesetzte höchste) in Atmosphären-Ueberdruck?
6. Bauart des Kessels?
   Feststehend? Beweglich?
   a. Einfacher Walzenkessel? liegend? stehend?
   b. Walzenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
   c. Engröhriger Siederohrkessel:
      mit Siederöhren bis zu 10 Centimeter? liegend? stehend?
      mit Siederöhren über 10 bis 15 Centimeter? liegend? stehend?
   d. Flammrohrkessel mit 1 Flammrohr? 2 Flammröhren? liegend? stehend?
   e. Flammrohrkessel mit Quersiedern? liegend? stehend?
   f. Heizröhrenkessel ohne Feuerbüchse? liegend? stehend?
   g. Feuerbüchsenkessel mit Heizröhren:
      mit vorgehenden Heizröhren: liegend? stehend?
      mit rückkehrenden Heizröhren? liegend? stehend?
   h. Feuerbüchsenkessel mit Siederöhren? liegend? stehend?
7. Hauptmaße des Kessels (in Form einer kleinen Handskizze einzutragen).
8. Firma und Wohnort des Erbauers des Kessels?
9. Gesammtinhalt des Kessels in Kubikmeter?
10. Material des Kessels — Art und Qualität?
11. Angaben der Blechstärken:
12. Beschreibung der Art und Ausführung der Verbindung (Vernietung — Verschraubung) und Verankerung der einzelnen Theile des Kesselkörpers:

---

Anmerkung. 1. Unter Siederohr ist ein von der Feuerluft von außen bespültes Rohr, unter einem engen Siederohr ein solches verstanden, dessen lichte Weite 15 Centimeter nicht übersteigt.
Unter Flammrohr (Rauchrohr) ist ein weites, unter Heizrohr (Feuerrohr) ein enges, inwendig von der Feuerluft bespültes Rohr verstanden.
2. Kessel, welche nicht streng unter eine der aufgeführten Bauarten passen, lassen sich durch Zusammenstellung zweier Nummern bezeichnen; wenn diese nicht ausreichen, ist die Bauart durch besondere Erläuterungen zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

13. Speisung des Kessels: Speisevorrichtung? Beschaffenheit des Speisewassers (Niederschläge: Schlamm, Kesselstein?)
14. Feuerung: Unterfeuerung? Zwischenfeuerung? Vorfeuerung? Innenfeuerung? Gemischte Feuerung?
15. Brennmaterial: Steinkohle? Braunkohle? Torf? Holz? Koaks? Generatorgase? entweichende Gase? anderes und welches Brennmaterial?
16. Rostfläche in Quadratmeter?
17. Benetzte Heizfläche in Quadratmeter?
18. Annähernde durchschnittliche Betriebszeit: . . . Arbeitstage im Jahre und . . . Arbeitsstunden im Tage.
19. Amtliche Revision: wann letzte äußere? wann letzte innere?
    NB. Abschrift der Revisionsbefunde ist beizulegen.
20. Wurde etwaigen Revisionsbemerkungen Folge gegeben?
21. Wie oft wurde der Kessel durchschnittlich gereinigt?
    wann und wie wurde die letzte Reinigung ausgeführt?
22. Seit wann war der Kesselwärter angestellt? hatte er Nebenbeschäftigungen und welche?
23. Hatte der Kessel Ausbesserungen erfahren, wann und welche?
24. Beschreibung des Kesselbetriebes unmittelbar vor der Explosion:
25. Zeit der Explosion: Tag und Stunde?
    Zeit des ersten Eintreffens des Revisors auf der Explosionsstätte?
26. Wirkungen der Explosion:
    a. Zahl der Verunglückten: sofort oder binnen 48 Stunden gestorben?
       schwer verwundet? leicht verwundet?
    b. Welche Theile des Kesselkörpers sind zerstört?
    c. Ist der Kessel oder sind einzelne Theile fortgeschleudert: welche und wie weit?
    d. Welche Zerstörung erfolgte an den Ausrüstungsgegenständen?
    e. Welche Zerstörung erfolgte an dem Kesselmauerwerke?
    f. Welche Zerstörung erfolgte am Kesselhause?
    g. Welche Zerstörung erfolgte an benachbarten Gebäuden und Gegenständen?
27. Beschreibung der zerrissenen Theile des Kesselkörpers und ihrer Bruchstellen:
28. Befund der Untersuchung der Ausrüstungsgegenstände:
29. Muthmaßliche Ursache der Explosion:

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Der amtliche Sachverständige.

Anmerkung. Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

---

3. Zu Ziffer 24. Bemerkungen über die Beschickung mit Wasser und Feuerung, Behandlung des Sicherheitsventils und Manometers, Räumung des Feuerraumes u. s. w. in den letzten Stunden vor der Explosion.

V.

## Verordnung.

Die Steuernachlässe wegen Hagelschlags, Wolkenbruchs oder außerordentlicher Ueberschwemmung betreffend.

Die Vorschriften der diesseitigen Verordnung vom 8. Juli 1817 über die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe (Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXIX. von 1817) erfahren die folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. In Fällen, in welchen eine erhebliche Beschädigung vorliegt, hat auf Veranlassung der Obereinnehmerei beziehungsweise des Hauptsteueramts der Steuerkommissär des Bezirks bei der Schadenabschätzung als stimmberechtiges Mitglied der Abschätzungskommission mitzuwirken. Dagegen ist in diesen Fällen außer dem Schatzungsausschuß der betreffenden Gemeinde nur ein auswärtiger Schätzer (§. 2 der Verordnung) beizuziehen.

2. §. 6 der Verordnung wird aufgehoben.

3. Die Bestimmungen im §. 8 Absatz 3 werden dahin abgeändert, daß bei der Vertheilung der Nachlaßsumme auf jede Mark des festgestellten Schadens eine bestimmte Zahl von ganzen oder zehntels Pfennigen auszuschlagen und der Unterstützungsbeitrag eines jeden Einzelnen unter Weglassung der Bruchpfennige in Mark und ganzen Pfennigen zu berechnen ist.

4. An Stelle der im §. 9 der Verordnung gewährten Gebühren werden verwilligt:

a. den Steuerkommissären die geordnete Tagsgebühr von 8 Mark, beziehungsweise, bei einem Zeitaufwand von nicht über 4 Stunden, von 4 Mark, und, sofern ein besonderer und nach den Verhältnissen des Falls begründeter Aufwand für Reisekosten erwachsen ist, der Ersatz hiefür nach Maßgabe der Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX.);

b. den sonstigen Schätzern die durch Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.) festgesetzten Gebührenbezüge der Gemeindebeamten;

c. derjenigen Person, welche die Vertheilungsliste fertigt, drei Prozent der Nachlaßsumme nach Abzug der unter a und b bezeichneten Abschätzungskosten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1877.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulätter.

Vdt. Krieger.

---

**Berichtigung.**

Auf Seite 9 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. III. ist Zeile 1 die daselbst abgedruckte Verordnung statt „der diesseitigen Verordnung vom 6. Dezember 1870" zu lesen „der diesseitigen Verordnung vom 6. Dezember 1872".

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. VI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. März 1877.

**Inhalt.**

**Bekanntmachungen:** des Staatsministeriums: den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien betreffend; die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien betreffend.

## Bekanntmachung.

Den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien betreffend.

Nachdem durch den Konsularvertrag zwischen Deutschland und Italien vom 7. Februar 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 134) die Bestimmungen des zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags für das Großherzogthum Giltigkeit und Rechtskraft erlangt haben, so wird nachträglich von diesem letzteren in Deutscher und Italienischer Sprache abgefaßten Vertrage der deutsche Text nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. März 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

## Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.

---

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Majestät der König von Italien andererseits,

haben behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien übereinstimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich zu regeln und beschlossen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard v. Launay,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

### Artikel 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

### Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtssitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genusses aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

### Artikel 3.

Die Berufs-Konsuln (consules missi) sind befreit von Militär-Einquartierung und Militär-Steuern, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein, ausgenommen wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen sind.

Sie genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

### Artikel 4.

Gegen Wahl-Konsuln (consules electi) darf der Personal-Arrest nur in Handelssachen, nicht in Civilsachen, verhängt werden.

### Artikel 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: Konsulat oder Vizekonsulat oder Konsular-Agentur des Norddeutschen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Konsularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

### Artikel 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

### Artikel 7.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

### Artikel 8.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von Generalkonsuln oder Konsuln ernannten Vizekonsuln und Konsular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

### Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

### Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzusehen, auch bei der Kollationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

## Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentexekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden

vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung schreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Lokalbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erst sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgiltig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

## Artikel 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

## Artikel 13.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

passagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von National-schiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Artikel 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr (Praktika) zugelassen sind, um Kapitän und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffs-papiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischen-fälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungs-behörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Konsular-behörde derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitäne und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vor-kommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hilfe behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrags ausgenommen sind.

## Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

## Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den, dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Italienischer, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche, in den Italienischen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, so sind die Lokalbehörden ausschließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

### Artikel 19.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, ingleichen die Angestellten bei den Konsulaten sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

### Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 Giltigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gibt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

### Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabschlusse in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

| König. | Launay. |
|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) |

---

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

## Bekanntmachung.

Die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien betreffend

Nachdem durch die Konsularkonvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 211) die Bestimmungen des zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsular-Vertrags für das Großherzogthum Gültigkeit und Rechtskraft erlangt haben, so wird nachträglich von diesem letzteren in französischer Sprache verfaßten Vertrage die im Bundesgesetzblatt des vormaligen Norddeutschen Bundes von 1870 Seite 99 u. ff. verkündete deutsche Uebersetzung nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 7. März 1877.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban. Vdt. von Stetten.

## Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Hoheit der Regent der Spanischen Nation, kraft des Willens der souverainen Cortes, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse der konsularischen Agenten in möglichst ausgedehnter und bestimmter Weise zu regeln, sind übereingekommen, eine diesen Gegenstand umfassende besondere Konvention abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Freiherrn Karl August Ernst Konstantin Julius von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens zweiter Klasse, Großkreuz des Königlichen und Hohen Ordens Karls III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes u. s. w.

und

Seine Hoheit der Regent von Spanien:

Don Praxedes-Mateo Sagasta, Großkreuz des Ordens Unserer lieben Frau von der Empfängniß von Villaviçosa von Portugal, Mitglied der konstituirenden Cortes, vormaligen Minister des Innern, Seinen Staatsminister u. s. w.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen. Jedoch darf dieser Vorbehalt nur dann gegen einen der Hohen kontrahirenden Theile geltend gemacht werden, wenn er gleichmäßig gegen alle anderen Mächte geltend gemacht wird.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln müssen, damit sie als solche zugelassen und anerkannt werden, ihre Bestallungen vorlegen, auf deren Vorlegung ihnen das Exequatur kostenfrei und in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Förmlichkeiten ertheilt wird.

Gegen Vorlegung des Exequatur wird die obere Behörde des Departements der Provinz oder des Kreises, in welchem die genannten Agenten ihren Amtssitz haben, den übrigen Landesbehörden die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit dieselben überall in ihrem Amtsbezirk bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse geschützt und damit ihnen alle durch gegenwärtige Konvention gewährten Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien gesichert werden.

Artikel 3.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militair-Einquartierung, sowie von jeder öffentlichen Last oder Dienst befreit sein, mögen diese einen munizipalen oder einen anderen Karakter haben.

Ebenso sollen sie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein. Wenn die gedachten Agenten jedoch Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, so werden sie in Betreff der allgemeinen Lasten und Abgaben als Angehörige des Landes angesehen, welchem sie angehören.

Artikel 4.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Falle von Verbrechen verhaftet resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

Für diejenigen Konsuln, welche Angehörige des Landes sind, in welchem sie ihren Amtssitz haben, oder welche Handelsgeschäfte betreiben, soll die persönliche Immunität sich nur auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

solche Schulden und Civilverbindlichkeiten erstrecken, welche nicht auf die von ihnen oder ihren Bevollmächtigten betriebenen Handelsgeschäfte Bezug haben.

### Artikel 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: „Konsulat oder Vizekonsulat von . . . .“ anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher, religiöser oder nationaler Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, jedoch findet die Ausübung dieses doppelten Vorrechts nicht statt, wenn die gedachten Beamten in einer Stadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

### Artikel 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln oder Vizekonsuln betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

### Artikel 7.

In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sind die Konsulareleven, Kanzler und Sekretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten. Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in der gegenwärtigen Konvention den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

### Artikel 8.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, oder wenn die von diesen getroffenen Anordnungen ihnen nicht genügend erscheinen, so können sie sich, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind:

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen, sowie über andere notarielle Rechtsgeschäfte von Angehörigen ihres Landes aufnehmen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte die Errichtung einer Hypothek auf Grundstücken zum Gegenstande haben, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularagenten belegen sind;
3. in ihren Kanzleien alle Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, ingleichen alle Verträge, welche, obwohl sie ein ausschließliches Interesse für die Angehörigen des Landes haben, in welchem sie abgeschlossen sind, sich beziehen auf Vermögen, welches belegen, oder auf ein Geschäft, welches zu verhandeln ist an irgend einem Punkte des Gebietes der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Vizekonsul angehört.

Die von dem gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als im Staatsgebiete von Spanien Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Landes, dem die Konsuln und Vizekonsuln angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokuments in Zweifel gezogen wird, so darf den betheiligten Personen auf ihr Verlangen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vergleichung mit dem Original nicht versagt werden, und sie können, wenn sie es für angemessen halten, bei dieser Kollationirung gegenwärtig sein.

### Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben. Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testaments-Exekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testaments-Exekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln, sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul oder Vizekonsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung schreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Verhandlungen irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können die öffentliche Versteigerung aller beweglichen Nachlaßeffekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie der Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, anordnen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen an einem sicheren Orte in dem Konsulatsgebäude oder in der Wohnung eines Kaufmanns, welchem der Konsul oder Vizekonsul Vertrauen schenkt, niederzulegen. Diese Niederlegung muß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in dem einen oder andern Fall in Uebereinstimmung mit der Lokalbehörde, welche bei den früheren Anordnungen mitgewirkt hat, stattfinden, sofern auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, die etwaigen Nachlaßgläubiger zur Vorlegung der über ihre Forderungen sprechenden, gehörig beglaubigten Urkunden innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist zu berufen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt, oder endlich innerhalb der zwischen den Konsuln und der Mehrheit der Gläubiger vereinbarten Frist.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte die Eröffnung des Konkurses beantragen (en concurso necesario de acreedores).

Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis des Konkurses alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche an den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente übergeben, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.
8. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

### Artikel 12.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder dem dem Nachlaßorte nächsten Konsulat oder Vizekonsulat binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikels 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

### Artikel 13.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

### Artikel 14.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr zugelassen sind, um Kapitain und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem Konsul oder Vizekonsul derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, oder deren Bevollmächtigten begleitet zu sein.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln und Vizekonsuln zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

## Artikel 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen.

## Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handelsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theiles entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vizekonsuls in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis dieser Gelegenheit zur Heimsendung findet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

## Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landes-Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen, ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

## Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Deutscher, in den Spanischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Spanische, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezügliche Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem dahin übereingekommen, daß die geborgenen Waaren und Effekten keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen sollen.

## Artikel 19.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dem ganzen Gebiet des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Norddeutschen Bundes und in dem ganzen Gebiet von Spanien, einschließlich der überseeischen Spanischen Besitzungen, anwendbar und ausführbar sein; in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.

Artikel 20.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Konsulatskanzler, Sekretaire, Eleven und Attachés sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nationen zustehen.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe für beide Theile bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen bestätigt und ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Madrid, den 22. Februar 1870.

Canitz.
(L. S.)

Praxedes M° Sagasta.
(L. S.)

---

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VII.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. März 1877.

**Inhalt.**

**Verordnung und Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend; des Handelsministeriums: das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend.

## Verordnung.

Die Einkünfte von erledigten Pfründen der katholischen Kirche betreffend.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in §. 14 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend, wird gemäß §. 16 des nämlichen Gesetzes verordnet:

§. 1.

Zum Zwecke der Sammlung, Verwaltung und gesetzmäßigen Verwendung der Einkünfte von erledigten katholischen Pfründen im Großherzogthum Baden wird eine besondere Kasse errichtet, welche die Benennung „katholische Interkalarkasse" führt und als allgemeiner kirchlicher Fond im Sinne des §. 8 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet und vertreten wird.

§. 2.

In die katholische Interkalarkasse ist für die Zeit vom 1. September 1876 an derjenige Theil der in §. 1 bezeichneten Einkünfte abzuliefern, welcher nicht von der die Verrechnung der erledigten Pfründe führenden Person unmittelbar für die nach §. 14 des Gesetzes bestimmte Verwendung abgegeben wurde.

Die Ablieferung geschieht in den von dem katholischen Oberstiftungsrath festzustellenden Beträgen auf Anweisung dieser Behörde.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Der katholische Oberstiftungsrath hat bei Verwaltung der Interkalarkasse neben den auf die allgemeinen kirchlichen Fonds bezüglichen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 noch die zur Ausführung der Bestimmungen des §. 14 des Gesetzes erlassenen besonderen Weisungen zu beobachten.

Karlsruhe, den 15. März 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. von Bodman.

---

## Bekanntmachung.

Das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen betreffend.

Nachstehend bringen wir eine Anordnung des Reichskanzleramts vom 14. Februar 1877, betreffend die Statistik des Standes der eingeschriebenen Hülfskassen, behufs Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 28. Februar 1877.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

Nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April v. J. sind diese Kassen verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. In Ausführung dieser Bestimmung wird auf Grund eines vom Bundesrath gefaßten Beschlusses hiermit bekannt gemacht, daß die Uebersichten über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle nach Maßgabe des nachfolgenden Formulares I., der Rechnungsabschluß nach Maßgabe des nachfolgenden Formulares II. aufzustellen und den zuständigen Behörden einzusenden sind. Für die Uebersichten über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage bleibt die Feststellung eines Formulares vorbehalten.

Berlin, den 14. Februar 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Name der Hülfskasse:
Ort ihres Sitzes:
Bezirk:

I.

# Uebersicht

für die beiden Jahre . . . . . .

---

1. Die Uebersicht ist zum ersten Male für die Jahre 1877 und 1878, sodann regelmäßig für die weiteren zwei Jahre aufzustellen und jedesmal binnen 3 Monaten nach Ablauf des zweiten Jahres an die höhere Verwaltungsbehörde einzusenden. Für Kassen, welche zu den vorher bestimmten Zeitpunkten noch nicht zwei Jahre in Thätigkeit sind, ist die Uebersicht gleichwohl, unter Bezeichnung des Zeitraumes, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen.
2. Die Mitglieder werden in Spalte 1 bis 3 nach ihrem Alter bei Beginn des ersten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 4 bis 6 nach ihrem Alter bei dem Eintritt, in Spalte 7 bis 15 nach ihrem Alter bei dem Ausscheiden, in Spalte 16 bis 18 nach ihrem Alter am Schlusse des zweiten, durch diese Uebersicht betroffenen Verwaltungsjahres, in Spalte 19 bis 24 nach ihrem Alter bei der Erkrankung geordnet.
3. Als Erkrankungsfälle in Spalte 19 bis 21 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des ersten der beiden Jahre eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen nicht in Betracht. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt ist, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gerechnet.
4. Als Krankheitstage in Spalte 22 bis 24 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen gemacht hat.



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| Altersklassen. | Bei Beginn des ersten Jahres war die Zahl der Mitglieder | | | Die Zahl der im Laufe der beiden Jahre eingetretenen Mitglieder war | | | Die Zahl der im Laufe der beiden Mitglieder war, die Zahl der Gestorbenen | | | die Zahl der anderweit Ausgeschiedenen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| Noch nicht 20 Jahre . . . . . | | | | | | | | | | | | |
| 20 Jahre voll, aber noch nicht 25 Jahre . | | | | | | | | | | | | |
| 25 Jahre voll, aber noch nicht 30 Jahre . | | | | | | | | | | | | |
| 30 Jahre voll, aber noch nicht 40 Jahre . | | | | | | | | | | | | |
| 40 Jahre voll, aber noch nicht 50 Jahre . | | | | | | | | | | | | |
| 50 Jahre voll, aber noch nicht 60 Jahre . | | | | | | | | | | | | |
| 60 Jahre voll und darüber . . . . . | | | | | | | | | | | | |
| Summe . . | | | | | | | | | | | | |

| Jahre ausgeschiedenen und zwar: im Ganzen | | | Am Schluß des zweiten Jahres war die Zahl der Mitglieder | | | Die Zahl der Erkrankungsfälle während beider Jahre war | | | Die Zahl der Krankheitstage während beider Jahre war | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. | männlich. | weiblich. | zusammen. |
| 13. | 14. | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. |
| | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | |

## II. Rechnungs-

für das

Der Abschluß ist für jedes Jahr aufzustellen und binnen drei

**Ein**

| aus dem Vorjahre. | | aus dem lau | |
|---|---|---|---|
| Baarer Kassenbestand. | Defekte und Reste. | Zinsen von Kapitalien. | Eintrittsgelder. |
| 1. | 2. | 3. | 4. |
| M. | M. | M. | M. |
| | | | |

**Aus**

| für Rechnung der Vorjahre. | des laufen | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Krankengelder. | Für ärztliche Behandlung. | Für Arzneien. | Für andere Heil- und Erleichterungsmittel. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| M. | M. | M. | M. | M. |
| | | | | |

Name der Hilfskasse:
Ort des Sitzes:
Bezirk:

# Abschluß

Jahr . . . . .

Monaten nach Ablauf des Jahres der Aufsichtsbehörde einzusenden.

## nahmen

fenden Jahre.

| Beiträge der Mitglieder. | Regelmäßige Beiträge der Arbeitsgeber. | Besondere Zuwendungen. | Eingezogene Kapitalien. | Sonstige Einnahmen. |
|---|---|---|---|---|
| 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| | | | | |

## gaben

den Jahres.

| Verpflegungskosten an Kranken-Anstalten. | Beihülfen in Sterbefällen. | Gehälter und Vergütungen für die Beamten. | Andere Verwaltungskosten. | Kapitals-Anlagen. | Sonstige Ausgaben. |
|---|---|---|---|---|---|
| 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
| Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| | | | | | |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| Abschluß. | ℳ. |
|---|---|
| Die Einnahme betrug . . . . . | |
| Die Ausgabe betrug . . . . . | |
| Demnach ergibt sich | |
| ein Bestand von . . . . . | |
| eine Schuld von . . . . . | |
| **Vermögens-Ausweis.** | |
| Am Schluß des Vorjahres waren verzinslich angelegt . . . . (oder betrug die Schuld) | |
| Im Laufe des Jahres wurden angelegt . . . . . (oder wurden eingezogen) | |
| Ergibt . . . | |
| Hierzu der obige Bestand von . . . . . (oder hiervon ab die obige Schuld von) | |
| Stand des Vermögens am Schlusse des Jahres . . . | |

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.